

Beitragsordnung
Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft
im Deutschen Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.
(alle Beiträge in € / Jahr)

Natürliche Personen	Beiträge ab dem Jahr 2024
Schüler, Auszubildende, Studenten, Personen ohne eigenes Einkommen	25,00 €
Rentner, Pensionäre (auf Wunsch)	40,00 €
Andere persönliche Mitglieder	85,00 €
Juristische Personen (basierend auf dem Jahresumsatz des Unternehmens)	Beiträge ab dem Jahr 2024
Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit	- €
Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen oder Ihre Fördervereine	225,00 €
Weniger als 1 Mio. EUR oder Gründer (<2 Jahre)*	2.500,00 €
Mehr als 1 Mio. EUR und weniger als 5 Mio. EUR	5.000,00 €
Mehr als 5 Mio. EUR und weniger als 25 Mio. EUR	7.500,00 €
Mehr als 25 Mio. EUR und weniger als 50 Mio. EUR	10.000,00 €
Mehr als 50 Mio. EUR und weniger als 250 Mio. EUR	17.500,00 €
Mehr als 250 Mio. EUR und weniger als 1 Mrd. EUR	25.000,00 €
Mehr als 1 Mrd. EUR	35.000,00 €
Kreditinstitute; Versicherungen; Stiftungen	10.000,00 €
Messegesellschaften	10.000,00 €
Verbände	10.000,00 €
Fachverbände**	50.000,00 €
Andere Körperschaften (Hochschulen; Universitäten; öffentliche Institute; Kommunen; öffentliche Non-Profit Gesellschaften)	500,00 €

* Prüfung nach 2 Jahren der Mitgliedschaft

** Mit Sonderrechten gemäß Satzung

Das Präsidium kann Mitgliedern, die aufgrund einer begründeten wirtschaftlichen Sonderlage den von Ihnen zu erhebenden Mitgliedsbeitrag nicht erbringen können, für einen befristeten Zeitraum von maximal 24 Monaten einen reduzierten Beitrag, mindestens jedoch 50% der jeweiligen Beitragsklasse, auf Antrag einräumen. Für 100% Tochter-/Schwesterunternehmen, die ebenfalls Mitglied im DWV sind oder werden wollen, besteht die Möglichkeit einer Rabattierung von bis zu 50% auf die niedrigere Beitragsklasse. Die Stimmrechte des Mitglieds werden entsprechend der Rabattierung angepasst.

Die Mitgliedsbeiträge gelten für jeweils ein komplettes Kalenderjahr und sind auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig rückzahlbar. Der Jahresbeitrag für das Aufnahmehjahr berechnet sich anteilig nach der Anzahl der angefangenen Quartale.

Die jeweiligen Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eingruppierung gemäß ihrem Jahresumsatz dem DWV ohne Aufforderung mitzuteilen. Dieses gilt auch, wenn sich aufgrund der Umsatzentwicklung die Eingruppierung ändert.

Gültig ab 01.01.2024 durch den Beschluss der 28. Ordentlichen Mitgliederversammlung des DWV am 26.10.2023

Der DWV ist wegen Förderung des Umweltschutzes als gemeinnützig anerkannt (Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Steuernr. 663/55761). Mitgliedsbeiträge und Spenden können daher steuermindernd geltend gemacht werden.